



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Magdeburg, 25. November 2022

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
6. Oktober 2022

Mein Zeichen:  
IF 142-3.321

Meine Nachricht vom:  
11. Oktober 2022

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 81 80 3 - 0

**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)  
Ablehnung des Antrags auf Auskunft über Fortbildungen der Mitarbeiter  
zum Thema Impfungen und Impfschäden von [REDACTED]  
FragDenStaat; Anfrage-Nr. 256572**

Sehr geehrte [REDACTED]

ich komme zurück auf o. g. Angelegenheit, da mir nunmehr die weitere Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegt.

In der ersten Stellungnahme hatte mir das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen nicht um amtliche Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IZG LSA handele, da sie nicht im Rahmen der behördlichen Aufgabenerfüllung angefallen seien, da die Fortbildung der Mitarbeiter nicht zu den Aufgaben der Behörde gehöre. Selbst wenn es sich um amtliche Informationen handeln sollte, sei der Informationszugang nach § 5 Abs. 2 IZG LSA ausgeschlossen, da die von Ihnen begehrten Informationen Personalaktendaten seien. Die Behörde hat zwar eingeräumt, dass die Ablehnung Ihres Antrags durchaus hätte ausführlicher begründet werden können. Sie habe aber auf eine förmliche Bescheidung nebst ausführlicher Begründung verzichtet, um keine Kostenpflicht auszulösen. Eine entsprechende Bescheidung könne auf Wunsch nachgeholt werden.

Ich habe daraufhin, das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 25 Satz 3 Landesbeamtengesetz der Dienstherr durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen hat. Dies sei Teil der behördlichen Aufgabenerfüllung. Informationen über dienstlich veranlasste Fortbildungen seien daher

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Leiterstr. 9  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81 80 3 - 0  
Fax: 0391 81 80 3 - 33

E-Mail:  
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00  
rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de  
Leitweg-ID: 15-2000-95

amtlicher Natur. Hinsichtlich des Vortrags, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen zu den Schulungen um Personalaktendaten handele, habe ich die Behörde um eine Prüfung gebeten, ob eine allgemeine Auskunftserteilung ohne Personenbezug möglich sei. In diesem Fall wäre § 5 Abs. 2 IZG LSA nicht anwendbar.

In der zweiten Stellungnahme hat mir die behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg, die vom Gesundheitsamt hinzugezogen wurde, mitgeteilt, dass die Nachweise zu den erfolgten Fortbildungen der Mitarbeiter in die Personalakte aufgenommen und vom Fachbereich Personal- und Organisationservice geführt werden. Demzufolge seien die von Ihnen begehrten Informationen in der Stadtverwaltung Bestandteil der jeweiligen Personalakte.

Eine allgemeine Auskunftserteilung sei nicht möglich. Ihr Antrag habe sich explizit auf jene Mitarbeiter bezogen, die Impfberatungen durchführten und mit der Überwachung und Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betraut seien. Dadurch beschränke sich der betreffende Mitarbeiterkreis auf wenige Mitarbeiter, so dass eine Identifizierung möglich sei.

Ich halte die Rechtsauffassung der Landeshauptstadt im Ergebnis für vertretbar. Der Ausschlussgrund aus § 5 Abs. 2 IZG LSA ist allerdings dann nicht erfüllt, wenn die betroffenen Personen in die Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten einwilligen (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 5 Rn. 83). Ich habe davon abgesehen, die Behörde um die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens zu bitten, da es sich nicht ausschließen lässt, dass die Dritten ihre Einwilligung versagen. Sie würden dann die begehrten Informationen nicht erhalten und im Zweifel trotzdem Kosten entrichten müssen, wenn der Verwaltungsaufwand die in § 10 Abs. 2a IZG LSA genannte Bagatellgrenze von 50,00 Euro für gebührenfreie Anträge überschreitet. Es steht Ihnen natürlich frei, die Behörde trotzdem um die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

